

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie dennoch Anwendung, wenn er sie aus der ständigen Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer kennen mußte oder kannte.

(3) Abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von diesem schriftlich anerkannt werden.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers für eigene Zwecke zu verwerten und zu speichern.

## 11. Angebote und Vertragsabschluß

(1) Alle Angebote sind freibleibend.

(2) Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 111. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Mehrwertsteuer.

## IV. Lieferung und Gefahrenübergang

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich vom Verkäufer anzugeben. Eine als unverbindlich angegebene Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt am Tage der Auftragsbestätigung.

(2) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie Verzögerungen in der Lieferung bei im Ausland bezogener Ware, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg usw., verlängert sich, wenn der Verkäufer dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne hieraus Schadensersatzansprüche herleiten zu können.

(3) Soweit der Verkäufer aus anderen Gründen Liefertermine und -fristen nicht einhält, berechtigt dies den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat.

(4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## V. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug spätestens innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum, oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Nettobetrag - auch bei Teillieferung zu leisten.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu verlangen. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine Belastung mit einem geringeren Zinssatz nachweist.

Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem gemäß § 459, Abs. 1, Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnendem Umfang als berechtigt erweist. Im übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen, berechtigten Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459, Abs. 1 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.

## VI. Gewährleistung

(1) Offensichtliche Mängel sind in jedem Falle unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer zu rügen.

(2) Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

(3) Maßgebend für den Tag des Eingangs bzw. der Übergabe der Ware ist der bahnamtliche Eingangsstempel auf dem Frachtbrief oder die Vergabebescheinigung des Fuhrunternehmers.

(4) Bei begründeter Beanstandung kommt nur eine Herabsetzung des Kaufpreises, Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Ersatzlieferung nach Wahl des Käufers in Frage. Eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers für zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459, Abs. 2 BGB tritt nur dann ein, wenn eine Zusicherung ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurde. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen ( Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, im Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten solange er nicht in Verzug ist.

#### **VIII. Inkasso**

Platzvertreter, Reisende und sonstige Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie schriftliche Inkassovollmachten des Verkäufers vorweisen.

#### **IX. Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises, sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

#### **X. Anwendbares Recht**

(1) Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.